

Synopse

Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

alt	neu
Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:	Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
I. Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenerhebung § 2 Gebührenschuldner § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	I. Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenerhebung § 2 Gebührenschuldner § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
II. Bestattungsgebühren § 4 Gebühren § 5 Sonstige Bestattungsgebühren	II. Bestattungsgebühren § 4 Gebühren § 5 Sonstige Bestattungsgebühren
III. Grabnutzungsgebühren § 6 Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensammelgrabstätte, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte	III. Grabnutzungsgebühren § 6 Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, _Urnensammelgrabstätte, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte
IV. Sonstige Gebühren § 7 Verwaltungsgebühren	IV. Sonstige Gebühren § 7 Verwaltungsgebühren
V. Schlussvorschriften § 8 Inkrafttreten	V. Schlussvorschriften § 8 Inkrafttreten

I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>		I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Gebührenerhebung		§ 1 Gebührenerhebung	
(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).		(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).	
(2) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Südfriedhof mit Leichenhalle und Aussegnungshalle) und ihre Leistungen erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, sonstige Gebühren). Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar. Soweit künftig darüber hinaus bei Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.		(2) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Südfriedhof mit Leichenhalle und Aussegnungshalle) und ihre Leistungen erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, sonstige Gebühren). Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar. Soweit künftig darüber hinaus bei Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.	
(3) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.		(3) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.	
§ 2 Gebührensschuldner		§ 2 Gebührensschuldner	
(1) Gebührensschuldner ist, wer 1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt; 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist; 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.		(1) Gebührensschuldner ist, wer 1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt; 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist; 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.	

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonstig Berechtigte verpflichtet.	(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonstig Berechtigte verpflichtet.
(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Bestattungseinrichtungen bestellt oder in Anspruch nimmt.	(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Bestattungseinrichtungen bestellt oder in Anspruch nimmt.
(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.	(1) Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.
(2) Die Grabnutzungsgebührenschild entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar: a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt jährlich. Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann (Urnsammelgrabstätte) oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer.	(2) Die Grabnutzungsgebührenschild entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar: a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt jährlich. Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann (Urnsammelgrabstätte) oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer.

Ausgenommen hiervon sind sarglose Bestattungen, hier beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 40 Jahre.	Ausgenommen hiervon sind sarglose Bestattungen, hier beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 40 Jahre.																																																																																										
(3) Die Grabnutzungsgebühren (§ 6) sind auf die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten. Die Dauer des Nutzungsrechts ist bei allen Grabstätten einheitlich 20 Jahre, bei Kindererdgrabstätten 10 Jahre	(3) Die Grabnutzungsgebühren (§ 6) sind auf die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten. Die Dauer des Nutzungsrechts ist bei allen Erdgrabstätten einheitlich 20 Jahre bei Kindererdgrabstätten 10 Jahre. Ausgenommen hiervon sind sarglose Bestattungen, hier beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 40 Jahre. Die Dauer des Nutzungsrechts ist bei allen Urnenerdgrabstätten und den Urnennischen einheitlich 15 Jahre, für Kinderurnengräber ausgenommen im Bestattungsgarten beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre.																																																																																										
(4) Über die entstandenen Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.	(4) Über die entstandenen Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.																																																																																										
II. <u>Bestattungsgebühren</u>	II. <u>Bestattungsgebühren</u>																																																																																										
§ 4 Gebühren	§ 4 Gebühren																																																																																										
(b) Für Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	(1) Für Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:																																																																																										
<table><tr><th></th><th></th><th>Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs</th><th>Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</th><th>Fehl- und Totgeburten</th></tr><tr><td colspan="5">Erdbestattungen</td></tr><tr><td>a)</td><td>Benutzung der Aussegnungshalle</td><td>130,00 €</td><td>130,00 €</td><td>130,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Öffnen und Schließen des Erdgrabes</td><td>600,00 €</td><td>190,00 €</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>c)</td><td>Öffnen und Schließen des Urnengrabes</td><td>150,00 €</td><td>90,00 €</td><td>90,00 €</td></tr><tr><td colspan="5">Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:</td></tr><tr><td>d)</td><td>Herstellung der Grabsole</td><td>167,00 €</td><td>167,00 €</td><td>167,00 €</td></tr><tr><td>e)</td><td>Bereitstellung von Humus als Füllmaterial</td><td>60,00 €</td><td>40,00 €</td><td>40,00 €</td></tr></table>			Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten	Erdbestattungen					a)	Benutzung der Aussegnungshalle	130,00 €	130,00 €	130,00 €	b)	Öffnen und Schließen des Erdgrabes	600,00 €	190,00 €	150,00 €	c)	Öffnen und Schließen des Urnengrabes	150,00 €	90,00 €	90,00 €	Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:					d)	Herstellung der Grabsole	167,00 €	167,00 €	167,00 €	e)	Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	60,00 €	40,00 €	40,00 €	<table><tr><th></th><th></th><th>Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs</th><th>Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</th><th>Fehl- und Totgeburten</th></tr><tr><td colspan="5">Erdbestattungen</td></tr><tr><td colspan="5">Gebühren für die Raumnutzung</td></tr><tr><td>a)</td><td>Benutzung der Aussegnungshalle</td><td>120,00 €</td><td>120,00 €</td><td>120,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Benutzung des Abschiedsraumes</td><td>90,00 €</td><td>90,00 €</td><td>90,00 €</td></tr><tr><td>c)</td><td>Benutzung der Aufbahrungskammer (je angefangener Tag)</td><td>50,00 €</td><td>50,00 €</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>d)</td><td>Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)</td><td>40,00 €</td><td>40,00 €</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td colspan="5">Gebühren für die Beisetzung</td></tr><tr><td>e)</td><td>Öffnen und Schließen des Erdgrabes</td><td>400,00 €</td><td>290,00 €</td><td>100,00 €</td></tr><tr><td>f)</td><td>Öffnen und Schließen des Urnengrabes</td><td>100,00 €</td><td>100,00 €</td><td>100,00 €</td></tr></table>			Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten	Erdbestattungen					Gebühren für die Raumnutzung					a)	Benutzung der Aussegnungshalle	120,00 €	120,00 €	120,00 €	b)	Benutzung des Abschiedsraumes	90,00 €	90,00 €	90,00 €	c)	Benutzung der Aufbahrungskammer (je angefangener Tag)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	d)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	40,00 €	40,00 €	40,00 €	Gebühren für die Beisetzung					e)	Öffnen und Schließen des Erdgrabes	400,00 €	290,00 €	100,00 €	f)	Öffnen und Schließen des Urnengrabes	100,00 €	100,00 €	100,00 €
		Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten																																																																																							
Erdbestattungen																																																																																											
a)	Benutzung der Aussegnungshalle	130,00 €	130,00 €	130,00 €																																																																																							
b)	Öffnen und Schließen des Erdgrabes	600,00 €	190,00 €	150,00 €																																																																																							
c)	Öffnen und Schließen des Urnengrabes	150,00 €	90,00 €	90,00 €																																																																																							
Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:																																																																																											
d)	Herstellung der Grabsole	167,00 €	167,00 €	167,00 €																																																																																							
e)	Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	60,00 €	40,00 €	40,00 €																																																																																							
		Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten																																																																																							
Erdbestattungen																																																																																											
Gebühren für die Raumnutzung																																																																																											
a)	Benutzung der Aussegnungshalle	120,00 €	120,00 €	120,00 €																																																																																							
b)	Benutzung des Abschiedsraumes	90,00 €	90,00 €	90,00 €																																																																																							
c)	Benutzung der Aufbahrungskammer (je angefangener Tag)	50,00 €	50,00 €	50,00 €																																																																																							
d)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	40,00 €	40,00 €	40,00 €																																																																																							
Gebühren für die Beisetzung																																																																																											
e)	Öffnen und Schließen des Erdgrabes	400,00 €	290,00 €	100,00 €																																																																																							
f)	Öffnen und Schließen des Urnengrabes	100,00 €	100,00 €	100,00 €																																																																																							

		<table><tr><td colspan="5">Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:</td></tr><tr><td>g)</td><td>Herstellung der Grabsohle</td><td>200,00 €</td><td>200,00 €</td><td>200,00 €</td></tr><tr><td>h)</td><td>Bereitstellung von Humus als Füllmaterial</td><td>65,00 €</td><td>50,00 €</td><td>50,00 €</td></tr></table>	Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:					g)	Herstellung der Grabsohle	200,00 €	200,00 €	200,00 €	h)	Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	65,00 €	50,00 €	50,00 €																																																			
Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:																																																																				
g)	Herstellung der Grabsohle	200,00 €	200,00 €	200,00 €																																																																
h)	Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	65,00 €	50,00 €	50,00 €																																																																
(2) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der fälligen Grundgebühr erhoben.	(2) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der fälligen Grundgebühr für die Beisetzung erhoben.																																																																			
(3) Bei Bestattungen in der Urnenwand entfällt die Gebühr aus Abs. 1 Buchstabe c).	(3) Bei Bestattungen in der Urnenwand entfällt die Gebühr aus Abs. 1 Buchstabe c).																																																																			
§ 5 Sonstige Bestattungsgebühren	§ 5 Sonstige Bestattungsgebühren																																																																			
Für alle Leistungen, für welche die Gebühren des § 4 nicht anzuwenden sind, werden sonstige Bestattungsgebühren erhoben. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Buchstabe o) erhoben. Es können gesonderte Vereinbarungen über die Kostentragung getroffen werden.	Für alle Leistungen, für welche die Gebühren des § 4 nicht anzuwenden sind, werden sonstige Bestattungsgebühren erhoben. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Buchstabe o) erhoben. Es können gesonderte Vereinbarungen über die Kostentragung getroffen werden.																																																																			
Die Gebühren betragen:	Die Gebühren betragen:																																																																			
<table><tr><td>a)</td><td>Ausgraben von Leichen</td><td>1.100,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Ausgraben von Gebeinen</td><td>600,00 €</td></tr><tr><td>c)</td><td>Ausgraben von Urnen</td><td>120,00 €</td></tr><tr><td>d)</td><td>Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte</td><td>160,00 €</td></tr><tr><td>e)</td><td>Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte</td><td>120,00 €</td></tr><tr><td>f)</td><td>Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat</td><td>18,00 €</td></tr><tr><td>g)</td><td>Abräumen einer Urnengrabstätte</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>h)</td><td>Abräumen einer Erdgrabstätte</td><td>300,00 €</td></tr><tr><td>i)</td><td>Abräumen einer Kindererdgrabstätte</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>j)</td><td>Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung</td><td>90,00 €</td></tr><tr><td>k)</td><td>Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)</td><td>20,00 €</td></tr></table>	a)	Ausgraben von Leichen	1.100,00 €	b)	Ausgraben von Gebeinen	600,00 €	c)	Ausgraben von Urnen	120,00 €	d)	Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	160,00 €	e)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	120,00 €	f)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	18,00 €	g)	Abräumen einer Urnengrabstätte	150,00 €	h)	Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €	i)	Abräumen einer Kindererdgrabstätte	150,00 €	j)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €	k)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	20,00 €	<table><tr><td>a)</td><td>Ausgraben von Leichen</td><td>400,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Ausgraben von Gebeinen</td><td>300,00 €</td></tr><tr><td>c)</td><td>Ausgraben von Urnen</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>d)</td><td>Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte</td><td>200,00 €</td></tr><tr><td>e)</td><td>Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte</td><td>80,00 €</td></tr><tr><td>f)</td><td>Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>g)</td><td>Abräumen einer Urnengrabstätte</td><td>200,00 €</td></tr><tr><td>h)</td><td>Abräumen einer Erdgrabstätte</td><td>300,00 €</td></tr><tr><td>i)</td><td>Abräumen einer Kindererdgrabstätte</td><td>240,00 €</td></tr><tr><td>j)</td><td>Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung</td><td>90,00 €</td></tr><tr><td>k)</td><td>Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)</td><td>40,00 €</td></tr></table>	a)	Ausgraben von Leichen	400,00 €	b)	Ausgraben von Gebeinen	300,00 €	c)	Ausgraben von Urnen	150,00 €	d)	Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	200,00 €	e)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	80,00 €	f)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	20,00 €	g)	Abräumen einer Urnengrabstätte	200,00 €	h)	Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €	i)	Abräumen einer Kindererdgrabstätte	240,00 €	j)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €	k)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	40,00 €	
a)	Ausgraben von Leichen	1.100,00 €																																																																		
b)	Ausgraben von Gebeinen	600,00 €																																																																		
c)	Ausgraben von Urnen	120,00 €																																																																		
d)	Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	160,00 €																																																																		
e)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	120,00 €																																																																		
f)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	18,00 €																																																																		
g)	Abräumen einer Urnengrabstätte	150,00 €																																																																		
h)	Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €																																																																		
i)	Abräumen einer Kindererdgrabstätte	150,00 €																																																																		
j)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €																																																																		
k)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	20,00 €																																																																		
a)	Ausgraben von Leichen	400,00 €																																																																		
b)	Ausgraben von Gebeinen	300,00 €																																																																		
c)	Ausgraben von Urnen	150,00 €																																																																		
d)	Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	200,00 €																																																																		
e)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	80,00 €																																																																		
f)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	20,00 €																																																																		
g)	Abräumen einer Urnengrabstätte	200,00 €																																																																		
h)	Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €																																																																		
i)	Abräumen einer Kindererdgrabstätte	240,00 €																																																																		
j)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €																																																																		
k)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	40,00 €																																																																		

l)	Vorübergehende Einstellung eines Sarges in den Kühlraum bis zu 3 Tagen je weiterer angefangener Tag	70,00 € 20,00 €		l)	Vorübergehende Einstellung eines Sarges in den Kühlraum bis zu 3 Tagen je weiterer angefangener Tag	70,00 € 30,00 €	
m)	Ausschlagen des Grabes mit Grün, Transport der Kränze zum Grab - für Fehl- und Totgeburten - für Kinder bis zu 10 Jahren - für Erwachsene	20,00 € 20,00 € 50,00 €		m)	Ausschlagen des Grabes mit Grün, Transport der Kränze zum Grab - für Fehl- und Totgeburten - für Kinder bis zu 10 Jahren - für Erwachsene - für Urnengräber	40,00 € 75,00 € 75,00 € 50,00 €	
n)	Grabgeläute	15,00 €		n)	Grabgeläute	20,00 €	
o)	Außergewöhnliche Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind	40,00 € pro angefangene Stunde oder nach Vereinbarung		o)	Außergewöhnliche Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind	50,00 € pro angefangene Stunde oder nach Vereinbarung	
III. Grabnutzungsgebühren				III. Grabnutzungsgebühren			
§ 6 Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensammelgrabstätte, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte				§ 6 Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensammelgrabstätte, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte			
(1) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Erdgrab				(1) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Erdgrab			
a)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz)	600,00 €		a)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz)	500,00 €	
b)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz) mit sargloser Bestattung	1.200,00 €		b)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz) mit sargloser Bestattung	1.900,00 €	
c)	Erdgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	850,00 €		c)	Erdgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	730,00 €	
d)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €		d)	Erdoppelgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	970,00 €	
e)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit sargloser Bestattung	600,00 €		e)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	125,00 €	
				f)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit sargloser Bestattung	950,00 €	
(2) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Urnengrab				(2) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Urnengrab			
a)	Urnengrab	500,00 €		a)	Urnengrab mit 4 Grabplätzen	800,00 €	
b)	Jeder weitere Platz im Urnengrab	240,00 €		b)	Urnengrab mit 6 Grabplätzen	1.200,00 €	
c)	Urnensammelgrab (anonym)	430,00 €		c)	Urnensammelgrab (anonym)	415,00 €	
d)	Urnensammelgrab (anonym)	430,00 €		d)	Urnensammelgrab (anonym)	415,00 €	
e)	Urnengrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €		e)	Urnengrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	110,00 €	
(3) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Grab im Bestattungsgarten				(3) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Grab im Bestattungsgarten			
a)	Erdgrab	2.000,00 €		a)	Erdgrab	1.800,00 €	
b)	Urnengrab	1.200,00 €		b)	Urnengrab	1.500,00 €	
c)	Urnengrab (halbanonym)	600,00 €		c)	Urnengrab (halbanonym)	750,00 €	
d)	Baumgrab	1.200,00 €		d)	Baumgrab	1.500,00 €	
				e)	Urnengrab im Erdgrab	990,00 €	

(4) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für eine Urnennische in der Urnenwandanlage <table><tr><td>a)</td><td>Urnennische für bis zu 2 Urnen</td><td>600,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Urnennische für bis zu 3 Urnen</td><td>850,00 €</td></tr></table>	a)	Urnennische für bis zu 2 Urnen	600,00 €	b)	Urnennische für bis zu 3 Urnen	850,00 €	(4) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für eine Urnennische in der Urnenwandanlage <table><tr><td>a)</td><td>Urnennische für bis zu 2 Urnen</td><td>1.000,00 €</td></tr><tr><td>b)</td><td>Urnennische für bis zu 3 Urnen</td><td>1.500,00 €</td></tr></table>	a)	Urnennische für bis zu 2 Urnen	1.000,00 €	b)	Urnennische für bis zu 3 Urnen	1.500,00 €																																										
a)	Urnennische für bis zu 2 Urnen	600,00 €																																																					
b)	Urnennische für bis zu 3 Urnen	850,00 €																																																					
a)	Urnennische für bis zu 2 Urnen	1.000,00 €																																																					
b)	Urnennische für bis zu 3 Urnen	1.500,00 €																																																					
(5) Die Gebühren für Ehrengrabstätten sind unter Würdigung des Verleihungsfalles von der Stadt jeweils gesondert festzusetzen.	–(5) Die Gebühren für Ehrengrabstätten sind unter Würdigung des Verleihungsfalles von der Stadt jeweils gesondert festzusetzen.																																																						
(6) Bei Erneuerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 erhoben.	–(6) Bei Erneuerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 erhoben.																																																						
(7) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 anteilig erhoben.	(5) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 anteilig erhoben.																																																						
(8) Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder teilbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung), wird von der einbezahlten Grabnutzungsgebühr der Gebührenanteil, der der Restdauer des Nutzungsrechtes entspricht (nur volle Jahre), dem Einzahler der Gebühr zurückerstattet.	(6) Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder teilbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung), wird von der einbezahlten Grabnutzungsgebühr der Gebührenanteil, der der Restdauer des Nutzungsrechtes entspricht (nur volle Jahre), dem Einzahler der Gebühr zurückerstattet.																																																						
IV. <u>Sonstige Gebühren</u>	IV. <u>Sonstige Gebühren</u>																																																						
§ 7 Verwaltungsgebühren	§ 7 Verwaltungsgebühren																																																						
<table><tr><td>1.</td><td>Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal</td><td></td></tr><tr><td></td><td>a) Urnengrab</td><td>70,00 €</td></tr><tr><td></td><td>b) Erdgrab</td><td>110,00 €</td></tr><tr><td></td><td>c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.</td><td>25,00 €</td></tr><tr><td>2.</td><td>Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>3.</td><td>Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>4.</td><td>Zulassung für gewerbliches Arbeiten</td><td></td></tr><tr><td></td><td>a) für die Dauer eines Jahres</td><td>70,00 €</td></tr><tr><td></td><td>b) einmalig</td><td>35,00 €</td></tr></table>	1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal			a) Urnengrab	70,00 €		b) Erdgrab	110,00 €		c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	25,00 €	2.	Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €	3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €	4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten			a) für die Dauer eines Jahres	70,00 €		b) einmalig	35,00 €	<table><tr><td>1.</td><td>Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal</td><td></td></tr><tr><td></td><td>a) Urnengrab</td><td>70,00 €</td></tr><tr><td></td><td>b) Erdgrab</td><td>110,00 €</td></tr><tr><td></td><td>c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.</td><td>25,00 €</td></tr><tr><td>2.</td><td>Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>3.</td><td>Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>4.</td><td>Zulassung für gewerbliches Arbeiten</td><td></td></tr><tr><td></td><td>a) für die Dauer eines Jahres</td><td>70,00 €</td></tr><tr><td></td><td>b) einmalig</td><td>35,00 €</td></tr></table>	1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal			a) Urnengrab	70,00 €		b) Erdgrab	110,00 €		c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	25,00 €	2.	Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €	3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €	4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten			a) für die Dauer eines Jahres	70,00 €		b) einmalig	35,00 €
1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal																																																						
	a) Urnengrab	70,00 €																																																					
	b) Erdgrab	110,00 €																																																					
	c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	25,00 €																																																					
2.	Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €																																																					
3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €																																																					
4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten																																																						
	a) für die Dauer eines Jahres	70,00 €																																																					
	b) einmalig	35,00 €																																																					
1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal																																																						
	a) Urnengrab	70,00 €																																																					
	b) Erdgrab	110,00 €																																																					
	c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	25,00 €																																																					
2.	Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €																																																					
3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €																																																					
4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten																																																						
	a) für die Dauer eines Jahres	70,00 €																																																					
	b) einmalig	35,00 €																																																					

V. <u>Schlussvorschriften</u>	V. <u>Schlussvorschriften</u>
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.
Bayreuth, den 25. September 2019/15. Februar 2023 Stadt Bayreuth gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Bayreuth, den 25. September 2019 Stadt Bayreuth gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin